

3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang

Architektur

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 04.06.2014

redaktionell geändert am 17.06.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 22.03.2012, in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 29.11.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2013/120), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Fassungen ersetzt:

- (2) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 ist es erforderlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber in den nachfolgend aufgeführten fünf Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Master-Studiengang Architektur erforderlichen Kenntnisse im Umfang von insgesamt 165 CP verfügen. Zudem müssen die Bewerberinnen und Bewerber in jedem einzelnen Bereich mindestens Kenntnisse im dort ausgewiesenen Umfang nachweisen. Es muss sich dabei um Kenntnisse handeln, die mit den Kompetenzen vergleichbar sind, die in dem Bachelor-Studiengang Architektur der RWTH vermittelt werden.

1. Kulturelle und historische Grundlagen: u.a. Historische Bautypologie, Kunstgeschichte, Architekturtheorie, Denkmalpflege, Bautypologisches Zeichnen (20 CP)
2. Gestalten und Darstellen: u.a. Bildnerisches Gestalten, Plastik, CAAD, Darstellende Geometrie (18 CP)
3. Entwerfen: u.a. Entwurfslehre, Gebäudelehre, Gebäudeplanung, inklusive mindestens einer Projektarbeit zum Thema Wohnen (31 CP)
4. Konstruieren: u.a. Baukonstruktionslehre, Gebäudetechnologie, Baustoffkunde Tragwerklehre, Konstruktives Entwerfen, inklusive einer integrierten Projektarbeit* (57 CP)
5. Stadtplanung: u.a. Stadt- und Landschaftsplanung, Bau- und Planungsrecht, inklusive einer integrierten Projektarbeit* (24 CP)

*Eine integrierte Projektarbeit ist ein Entwurfsprojekt, an dem mindestens zwei Lehrgebiete betreuend beteiligt sind.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht im Benehmen mit der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator oder der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater.

Eine Zulassung zum Master-Studiengang Architektur ist nicht möglich, wenn:

- aufgrund der in Absatz 2 definierten fachlichen Grundlagen Auflagen im Umfang von mehr als 30 CP notwendig sind,
- in mehr als zwei der in Absatz 2 aufgeführten Bereiche Auflagen erforderlich sind oder
- mehr als eine Projektarbeit als Auflage erteilt werden müsste.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet auf alle in den Master-Studiengang Architektur eingeschriebenen Studierenden Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Eilbeschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur vom 30.05.2014.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 04.06.2014

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg